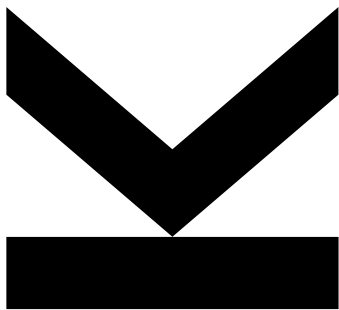


SATZUNG DER
JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



SATZUNGSTEIL
STUDIENRECHT (ST-StR)

INHALTSVERZEICHNIS

Organe	4
§ 1 Studienrechtliches Organ	4
§ 2 Aufgaben des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre und Studierende.....	4
§ 3 Präsidium	6
§ 4 Studienkommissionen	7
§ 5 Curricula-Prüfungs-Kommission	8
§ 6 Beiräte zur Planung und Koordination der Lehre	8
§ 7 Wahl und Entsendung von Mitgliedern	8
Einrichtung/Änderung/Auflassung von ordentlichen Studien	8
§ 8 Einrichtung	8
§ 9 Änderung	9
§ 10 Auflassung	9
Curricula	9
§ 11 Bauelemente für Curricula.....	9
§ 12 Studienhandbuch	10
§ 13 Lehrveranstaltungstypen	10
§ 14 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen.....	11
§ 15 Studienmodule und Modulprüfungen.....	12
§ 16 Studienfächer und Fachprüfungen	13
§ 16a Gesamtprüfung	14
Erstellung der Curricula	14
§ 17 Erstellung der Curricula.....	14
§ 18 Änderung	16
§ 19 Inhalte der Curricula	17
§ 20 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch	19
§ 21 Genehmigung und Gültigkeit	19
§ 22 Sonderbestimmung für gemeinsame Studienprogramme.....	20
Universitätslehrgänge	20
§ 23 Einrichtung, Änderung und Auflassung von Universitätslehrgängen.....	20
§ 24 Curricula für Universitätslehrgänge	21
§ 25 Sonderbestimmungen für Universitätslehrgänge.....	22
ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	23
Zulassung	23
§ 25a Zulassungsfristen	23
§ 25b Besondere Zulassungsfrist	24
Anmeldung	24
§ 26 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen	24
§ 27 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen	24
§ 28 Anmeldung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen	25

Prüfungswesen.....	26
§ 29 PrüferInnen für Lehrveranstaltungsprüfungen	26
§ 30 PrüferInnen für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen	26
§ 31 PrüferInnen für Rigorosen	26
§ 32 Prüfungssenate	27
§ 33 Prüfungstermine.....	27
§ 34 Durchführung der Prüfungen	28
§ 35 Wiederholung von Prüfungen	29
Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten	30
§ 36 Diplom- und Masterarbeiten	30
§ 37 Dissertationen	31
§ 38 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis	32
Allgemeine Rahmenbedingungen	33
§ 39 Studiendauer.....	33
§ 40 Studien in einer Fremdsprache	33
§ 41 Beurlaubung.....	33
§ 42 Berufstätige	34
§ 42a Statistische Erhebungen auf freiwilliger Basis	34
NOSTRIFIZIERUNG.....	35
§ 43 Antrag auf Nostrifizierung	35
§ 44 Nostrifizierungsbescheid	36
§ 45 Verfahren bei grundsätzlicher Gleichwertigkeit.....	37
§ 46 Sonderbestimmungen für das österreichweit akkordierte Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin	37
SONDERVORSCHRIFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER KRANKHEIT COVID-19 („CORONAVIRUS“)	39
§ 47 Ermächtigung zur abweichenden Beurteilung von Lehrveranstaltungen.....	39
§ 47a Zusätzliche Erlasstatbestände für Präsenz- und Zivildienstleistende	39
§ 47b Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg.....	40
STUDIENBEITRAG	40
§ 46 Studienbeitrag	40
§ 47 Bemessung der vorgesehenen Studienzeit	40
§ 48 Schlussbestimmungen	40

ORGANE

§ 1 Studienrechtliches Organ

- (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG ein monokratisches Organ eingerichtet. Dieses Organ ist der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende.
- (2) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben wird der/die VizerektorIn Lehrende nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermächtigen, im Namen des monokratischen Organs zu entscheiden.

§ 2 Aufgaben des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre und Studierende

- (1) Folgende Aufgaben sind unmittelbar vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende zu erledigen:
 1. Organisation, Koordination und Planung der Studien und der Lehre;
 2. Betrauung mit Lehre/Genehmigung von Lehrveranstaltungen;
 3. die Koordination der Studienkommissionen;
 4. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Anhörung jener Studienkommissionen, in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Curriculums des individuellen Studiums fallen (§ 55 Abs. 3 UG);
 5. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an AbsolventInnen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG);
 6. Einrichtung und Durchführung von AnfängerInnen Tutorien zur studienbegleitenden Beratung (§ 66 Abs. 4 UG);
 7. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG);
 8. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung bzw. einer wissenschaftlichen Arbeit mit Bescheid, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG);
 9. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG);
 10. Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für die Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG);
 11. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG);
 12. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
 13. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG);
 14. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG);
 15. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG);
 16. Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG);

17. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 Abs. 3 UG);
 18. Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen;
 19. Bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 UG);
 20. Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (ausgenommen Lehrveranstaltungsprüfungen);
 21. Entgegennahme von Anmeldungen zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen;
 22. Ausnahmeregelungen für Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.
- (2) Folgende Aufgaben des Vizerektors/der Vizerektorin können im Wege der Ermächtigung übertragen werden:
1. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
 2. Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für Abschlussprüfungen, Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen und Rigorosen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen;
 3. Bei Bedarf Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für Lehrveranstaltungsprüfungen;
 4. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen, die ordentliche Studierende an anderen in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, abgelegt haben, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG);
 5. Bescheidmäßige Feststellung, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen (§ 78 Abs. 5 UG);
 6. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten (§ 143 Abs. 19 UG);
 7. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, sofern nicht gemäß § 19 Abs. 2 Z 5 im Curriculum geregelt;
 8. Bescheidmäßige Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG) und bescheidmäßige Genehmigung von Anträgen hinsichtlich eines/einer bestimmten Prüfers/Prüferin (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG);
 9. Entscheidungen über die Zulässigkeit von gemeldeten Themen und BetreuerInnen von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen;
 10. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen;
 11. Genehmigung von Anträgen auf Lehrveranstaltungs- bzw. Fächertausch (§ 20);
 12. Bildung von Prüfungssenaten;
 13. Sämtliche weitere studienrechtliche Aufgaben, die in den gültigen Studienplänen und Curricula dem/der VizerektorIn für Lehre und Studierende, dem/der StudiendekanIn oder dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zugeteilt werden.
- (3) Für die Ausschreibung und Zuerkennung von Leistungsstipendien kann der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende für jede Fakultät eine Arbeitsgruppe einsetzen, die sich

aus VertreterInnen der Lehrenden und der Studierenden der jeweiligen Fakultät zusammensetzt. Die Arbeitsgruppen können ermächtigt werden, diese Aufgaben im Namen des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre und Studierende durchzuführen.

§ 3 Präses

- (1) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende bildet aus der Gesamtheit der an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen Fächer höchstens 21 Studienfachbereiche; für jeweils einen solchen Studienfachbereich wird ein Präses sowie nach Maßgabe der Größe des jeweiligen Studienfachbereichs auch eine Stellvertretung ("Vize-Präses") bestellt. Die Funktion eines Präses sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin (Vize-Präses) ist vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende im Mitteilungsblatt auszusprechen.
- (2) Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein Dienstverhältnis im mindestens halben Beschäftigungsausmaß zur Johannes Kepler Universität Linz sowie ein fach einschlägiges Doktorat mit Bezug zum betreffenden Studienfachbereich.
- (3) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende wählt nach Einholung einer Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz die am besten geeignete Person aus und legt seinen/ihren Vorschlag dem Senat vor. Ist die Ausschreibung ohne Ergebnis verlaufen, so hat der/die VizerektorIn von Amts wegen geeignete Personen zu suchen.
- (4) Nach der Zustimmung des Senates ermächtigt der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende diese Person zu einzelnen oder allen Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 im jeweiligen Studienfachbereich und ernennt diese damit zum „Präses“ bzw. "Vize-Präses" des jeweiligen Studienfachbereichs. Findet die vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende vorgeschlagene Person nicht die Zustimmung des Senates, so ist entweder eine andere Person, die sich im Rahmen der Ausschreibung beworben hat, vorzuschlagen oder die Ausschreibung zu wiederholen. Die Ernennung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (5) Wird eine Ernennung vom Senat abgelehnt oder die Funktion unvorhersehbar vakant und ist auch keine Stellvertretung bestellt, dann kann der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende eine geeignete Person seiner Wahl, nicht jedoch die vom Senat abgelehnte Person, für die Dauer von sechs Monaten provisorisch auch ohne Ausschreibung sowie ohne die Zustimmung des Senats zum Präses (Vize-Präses) bestellen. Provisorische Bestellungen sind nicht verlängerbar.
- (6) Die Funktion als Präses (Vize-Präses) endet mit der Funktionsperiode des/der die Bestellung aussprechenden Vizerektors/Vizerektorin für Lehre und Studierende, wobei die Aufgaben bis zur Bestellung der Nachfolge durch den/die neue/n VizerektorIn für Lehre und Studierende fortzuführen sind. Die Funktion kann weiters durch Erklärung der bestellten Person ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Studienjahres, aus wichtigem Grund auch sofort, beendet werden. Die Funktion endet weiters bei Beendigung des erforderlichen Dienstverhältnisses zur Johannes Kepler Universität Linz.

§ 4 Studienkommissionen

- (1) Für die an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichteten Studien sind vom Senat Studienkommissionen einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.
- (2) Die Studienkommissionen bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern. Sie setzen sich aus je drei VertreterInnen der folgenden Personengruppen zusammen:
 1. UniversitätsprofessorInnen,
 2. UniversitätsdozentInnen sowie wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
 3. Studierende.
- (3) Die VertreterInnen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe zu wählen. Die VertreterInnen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zu entsenden.
- (4) Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung eines/einer Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 2 Z 1 oder 2 nach den dafür einschlägigen Bestimmungen;
 2. Wahl und Abberufung eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 2 Z 1 oder 2 nach den dafür einschlägigen Bestimmungen;
 3. Erstellung der Curricula;
 4. Änderung der Curricula;
 5. Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudien (§ 55 UG), sofern mindestens 30% des beantragten Curriculums in die Zuständigkeit dieser Studienkommission fallen (§ 2 Abs. 1 Z 4);
 6. Erstattung von Verbesserungsvorschlägen für die Gestaltung und Durchführung des Studienbetriebes.
- (5) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende ist zu den Sitzungen der Studienkommissionen als Auskunftsperson mit Antragsrecht zu laden.
- (6) Der Studienkommission sind die Ergebnisse der Beurteilung der Lehre durch die Studierenden und der Evaluation des Lehrbetriebs in dem betreffenden Studium zur Verfügung zu stellen.
- (7) Soweit die Johannes Kepler Universität Linz im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes (§ 54 Abs. 10 UG) oder eines gemeinsam durchgeführten Studiums (§ 54 Abs. 9 UG) mitwirkt und die Partnerinstitution eine gemeinsame Studienkommission ebenfalls ermöglicht, kann der Senat auch die Einrichtung einer interuniversitären Studienkommission beschließen; die Anzahl der VertreterInnen der Johannes Kepler Universität Linz in einer interuniversitären Studienkommission kann sich auch auf 3 oder 6 Personen reduzieren, wobei das Verhältnis der Personengruppen unverändert bleibt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß auch für interuniversitäre Studienkommissionen; für die Genehmigung der Curricula ist unter Beachtung der Sonderregeln für gemeinsame Studienprogramme das Verfahren nach den §§ 17 - 21 anzuwenden.
- (8) Ist nach Einrichtung eines neuen Studiums durch das Rektorat die Betrauung einer bestehenden Studienkommission nicht zweckmäßig, so ist für diese Aufgabe vom Senat

eine provisorische Studienkommission einzurichten; diese entspricht in Funktion und Zusammensetzung einer Studienkommission, jedoch werden die Mitglieder aller Personengruppen von ihren jeweiligen Vertretungen im Senat nominiert.

§ 5 Curricula-Prüfungs-Kommission

Aufgehoben.

§ 6 Beiräte zur Planung und Koordination der Lehre

- (1) Als beratendes Organ zur inhaltlichen, personellen und finanziellen Koordination und Planung der Lehrerfordernisse und Lehrangebote richtet der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende einen Beirat an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen, an der Technisch-Naturwissenschaftlichen und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein.
- (2) Mitglieder des Beirates sind die Vorsitzenden der jeweiligen Studienkommission sowie in gleicher Anzahl Studierende dieser Fakultät. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind neben dem/der Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder der Studienkommission sowie in gleicher Anzahl Studierende dieser Fakultät zu entsenden. Der Beirat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme auf Zeit kooptieren. Den Vorsitz führt der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende. Zu den Sitzungen des Beirates sind zur Beratung der Mitglieder zwei fachlich zuständige MitarbeiterInnen der Zentralen Dienste einzuladen.
- (3) Die Bestattungsdauer der Mitglieder des Beirates beträgt vier Semester.

§ 7 Wahl und Entsendung von Mitgliedern

- (1) Soweit nach dieser Satzung VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen bzw. der UniversitätsdozentInnen sowie wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen sind, erfolgt dies durch eine nach den Bestimmungen des Satzungsteils „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder von Kollegialorganen“ durchzuführenden Wahl.
- (2) Ist ein anderes Organ mit der Entsendung von Mitgliedern beauftragt (z. B. § 6 Abs. 2), so erfolgt diese durch eine Abstimmung im jeweiligen Organ.
- (3) VertreterInnen der Studierenden werden stets gem. HSG durch das zuständige Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz entsandt.

EINRICHTUNG/ÄNDERUNG/AUFLASSUNG VON ORDENTLICHEN STUDIEN

§ 8 Einrichtung

- (1) Die Einrichtung eines neuen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Beschluss des Rektorats. Falls für die Einrichtung eines Studiums Ressourcen von dritter Seite nur befristet zur Verfügung gestellt werden, kann die Einrichtung eines Studiums auch befristet erfolgen. Der Beschluss ist mit dem Ersuchen um Erstellung eines entsprechenden Curriculums an den Senat weiterzuleiten.

- (2) Der Senat beauftragt eine fachlich zuständige Studienkommission mit der Erstellung des Curriculums nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 21.

§ 9 Änderung

- (1) Studien, die bereits am 31.12.2003 bestanden haben, bleiben eingerichtet; bisherige Studienpläne gelten als Curricula. Die Änderung dieser Curricula erfolgt gem. § 18.
- (2) Für die Umwandlung von Diplomstudien in Bachelor- und/oder Masterstudien sind die Bestimmungen für die Auflassung von Studien bzw. Einrichtung von Studien (§§ 10 und 8) anzuwenden.
- (3) Die organisatorischen Rahmenbedingungen (§§ 26 bis 42) gelten auch für die bestehenden Studien.

§ 10 Auflassung

- (1) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Rektorats.
- (2) Vor seiner Beschlussfassung hat das Rektorat Stellungnahmen der zuständigen Studienkommission(en) sowie der in § 17 Abs. 12 genannten Einrichtungen einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen. Der Beschluss ist mit dem Ersuchen um Erlassung entsprechender Übergangsbestimmungen an den Senat weiterzuleiten.
- (3) Bei der Auflassung eines Studiums sind vom Senat Übergangsbestimmungen vorzusehen, die es den Studierenden ermöglichen, entweder ein Nachfolgestudium so fortzusetzen, dass sich durch den Wechsel in der Gesamtstudiendauer keine Verzögerung ergibt oder das Studium während der um ein Semester je Studienabschnitt verlängerten Regelstudiendauer zu absolvieren. Die Übergangsbestimmungen können längere Fristen enthalten, wenn das Rektorat die Durchführbarkeit mittels der vorhandenen Ressourcen der Johannes Kepler Universität Linz bestätigt.
- (4) Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Bachelor-/Masterarchitektur kann bei Einrichtung des Bachelorstudiums die Auflassung des korrespondierenden Diplomstudiums ohne gesondertes Begutachtungsverfahren (Abs. 2) vorgenommen werden. In den Übergangsbestimmungen des Curriculums für das neu eingerichtete Bachelorstudium sind vom Senat Regelungen gem. Abs. 3 vorzusehen.

CURRICULA

§ 11 Bauelemente für Curricula

- (1) Der Grundbaustein aller Curricula ist eine Lehrveranstaltung, die einem Studienfach zugeordnet ist. Ein Studienfach ist jedes Fach, das in der wissenschaftlichen Community als solches anerkannt ist und in einem Curriculum als Pflicht- oder Wahlfach vorgeschrieben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Lehrveranstaltung auch mehreren Studienfächern zugeordnet werden, wobei das Curriculum Regelungen vorsehen muss, die eine mehrfache Berücksichtigung derselben Studienleistung verhindern.

- (2) Je nach dem Ziel der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie dem Modus ihrer Beurteilung werden unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen (§ 13) vorgesehen.
- (3) Eine oder mehrere Lehrveranstaltungen können zu einem Studienmodul (§ 15) zusammengefasst werden. In Ausnahmefällen kann auch ein Studienmodul definiert werden, dem keine Lehrveranstaltung zugeordnet ist (Selbststudienmodul). Ein Studienmodul weist in der Regel einen Umfang von 4 bis 12 ECTS auf. Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Studienmodul ersetzt die Zuordnung zu einem Studienfach.
- (4) Ein oder mehrere Lehrveranstaltungen und/oder Studienmodule können zu einem Studienfach (§ 16) zusammengefasst werden. Es können, insbesondere für eine zweckmäßige Gliederung im Zeugnis, auch mehrere Studienfächer zu einem größeren Studienfach zusammengefasst werden, wobei in einem solchen Fall im Curriculum festzulegen ist, welche Fachbezeichnung am Abschlusszeugnis anzuführen ist.
- (5) Für jede Lehrveranstaltung ist festzulegen, ob diese einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt werden; eine Zählung von Wiederholungen findet nur im erstgenannten Fall statt.

§ 12 Studienhandbuch

- (1) Die Studierenden werden über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Studienfächer, der Studienmodule sowie der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der zugehörigen Prüfungen durch ein zentrales Studienhandbuch informiert.
- (2) Das Studienhandbuch wird als elektronisches Register durch den/die VizerektorIn für Lehre und Studierende geführt und ist den Studierenden und Lehrenden kostenlos über Internet verfügbar zu machen. Jedem Studienfach und Studienmodul sowie jeder Lehrveranstaltung ist eine eindeutige Kennung zuzuordnen und im Curriculum anzugeben.
- (3) Soweit in dieser Satzung Pflichtinhalte für das Studienhandbuch festgelegt werden, stellt ihre Aufnahme in das Register eine Kundmachung dar; verweisen Curricula auf Inhalte des Studienhandbuchs, gelten diese als genehmigungspflichtige Detaillierung des Curriculums und ihre Aufnahme in das Studienhandbuch als Kundmachung.
- (4) Es ist zulässig, in das Studienhandbuch auch zusätzliche Informationen aufzunehmen, die für andere Aufgaben (z. B. Internationaler Studierendenaustausch, Akkreditierung von Studien) zweckmäßig sind; auf derartige Informationen erstreckt sich die Rechtswirkung der Kundmachung nicht.
- (5) Das Studienhandbuch kann ganz oder teilweise auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 13 Lehrveranstaltungstypen

- (1) Vorlesungen (VL) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Die Wissensvermittlung erfolgt primär durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung. Den Studierenden wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. In Form von Spezialvorlesungen wird auf den letzten Entwicklungsstand von Wissenschaft und Praxis besonders Bedacht genommen bzw. über aktuelle Forschungsergebnisse berichtet. Soll der

Diskussionscharakter derartiger Veranstaltungen betont werden, dann können diese auch als Konversatorium (KO) bezeichnet werden.

- (2) Übungen (UE) dienen der Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Zusammenarbeit und/oder zur Lösung konkreter Aufgaben unter Anwendung des (in Vorlesung/Kurs/Selbststudium) erlernten Stoffes mit Methoden und Techniken der Forschung. Je nach Schwerpunkt der Aufgabenstellung können Übungen im Curriculum auch als Arbeitsgemeinschaft (AG), Intensivierungskurs (IK), Praktikum (PR) oder Proseminar (PS) bezeichnet werden.
- (3) Kurse (KS) kombinieren Elemente von Vorlesung und Übung in einer untrennbaren Weise; Kurse können im Curriculum auch als Vorlesung mit Übung (VU) oder Kombinierte Lehrveranstaltung (KV) bezeichnet werden.
- (4) Seminare (SE) dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung praktischer und fachwissenschaftlicher Probleme mit wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden werden angeleitet, die Probleme weitgehend selbstständig zu bearbeiten und in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren.
- (5) Ein Curriculum kann Varianten der Typen gemäß den vorigen Absätzen mit spezifischen Bezeichnungen vorsehen, wenn die betreffende Lehrveranstaltung nur im jeweiligen Curriculum vorkommt. Es ist der Typ, auf dem die Variante basiert, anzugeben und dessen Prüfungsregelungen sind beizubehalten.
- (6) Im jeweiligen Curriculum oder mit Genehmigung der Studienkommission im Studienhandbuch kann für eine Lehrveranstaltung die Zahl der LehrveranstaltungsleiterInnen und deren Mindestqualifikation (zB Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach) festgelegt werden.

§ 14 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch einzelne Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Kurse, Seminare) vermittelt wurden. Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgen einerseits in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs nach Absolvierung der Lehrveranstaltung (Vorlesungsprüfung), andererseits durch laufende Beurteilung während der Lehrveranstaltung.
- (2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Prüfungscharakter; sie können, sofern sie nicht Teil von Studienmodulen oder eingerichteten Studienfächern sind, in Form von Vorlesungsprüfungen beurteilt werden. Es ist zulässig, den Studierenden beim Prüfungsantritt parallel zur Lehrveranstaltung die Absolvierung durch Teilleistungen anzubieten.
- (3) Bei Übungen werden typischerweise zu mehreren Zeitpunkten Leistungen unterschiedlicher Art wie Übungsaufgaben, Präsentationen, Diskussionsbeiträge in Wort und Schrift, Computerprogramme, Protokolle über Experimente usw. neben Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen zur Beurteilung herangezogen. Die konkrete Festlegung der zur Beurteilung herangezogenen Kriterien ist gemäß § 12 Abs. 1 im Studienhandbuch anzugeben. Bei negativer Beurteilung ist die Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen. Will ein/e Studierende/r eine positiv absolvierte Übung wiederholen, die nicht in jedem Semester angeboten wird, dann endet die Frist gemäß § 77 Abs. 1 UG erst, wenn die Studierenden zumindest einmal die Gelegenheit hatten, sich zu einer Wiederholung tatsächlich anzumelden.

- (4) Kurse werden beim ersten Antritt am Ende der besuchten Lehrveranstaltung nach den Regeln der Übung beurteilt; für die Wiederholung einer Kursprüfung finden dagegen die Regeln der Vorlesungsprüfung mit der Maßgabe Anwendung, dass auch bei der Wiederholungsprüfung die in einer Vorlesungsprüfung nicht wiederholbaren Teile in die Beurteilung einbezogen werden können.
- (5) Bei Seminaren sind die selbständigen mündlichen und schriftlichen Beiträge der Studierenden Gegenstand der Beurteilung. Die konkrete Festlegung der zur Beurteilung herangezogenen Kriterien ist im Studienhandbuch anzugeben. Bei negativer Beurteilung ist das Seminar insgesamt zu wiederholen. Seminare haben typischerweise unterschiedliche Inhalte und sind daher gemäß § 11 Abs. 5 wiederholbar; sollte dies im Einzelfall ausgeschlossen sein, ist Abs. 3 letzter Satz auch auf Seminare anzuwenden.
- (6) Für Lehrveranstaltungen, bei denen aus inhaltlichen, didaktischen oder sicherheitstechnischen Gründen nur eine beschränkten Zahl von TeilnehmerInnen aufgenommen werden kann, ist im Studienhandbuch die Anzahl der möglichen TeilnehmerInnen sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze (= Zuteilung) festzulegen.

§ 15 Studienmodule und Modulprüfungen

- (1) Studienmodule sind abgrenzbare Teile eines Studiums, die typischerweise in mehreren Curricula Anwendung finden und daher hinsichtlich Aufbau, Inhalt, Voraussetzungen und Prüfung standardisiert werden sollen, wobei bei der Festlegung der Voraussetzungen auf die Bedarfe anderer Curricula Rücksicht zu nehmen ist.
- (2) Ein Studienmodul wird durch Beschluss einer Studienkommission eingerichtet und damit das Ursprungscurriculum festgelegt; dieser Beschluss hat folgende Attribute zu beinhalten:
 1. Vorschlag für die Bezeichnung des Studienmoduls
 2. Zuordnung zu einem Studienfachbereich
 3. Ziele im Bezug auf das jeweilige Studienfach
 4. Anmeldevoraussetzungen
 5. Zuordnung zu einem Ausbildungslevel (B1..B3=Bachelor, M1..M3=Master, D=Doktorat)
 6. Workload (in ECTS-Punkten)
 7. Person des/der Modulverantwortlichen, die aus dem Kreis der Personen gemäß § 30 stammen muss.
- (3) Der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende hat für jedes neue Studienmodul eine eindeutige Kennung (Modulcode) sowie Bezeichnung zu vergeben und den/die Modulverantwortliche/n aufzufordern, die sonstigen für die Veröffentlichung im Studienhandbuch erforderlichen Daten (z. B. detailliertere Lehrinhalte, zugeordnete Lehrveranstaltungen, deren innere Abfolge und deren Umfang in Semesterstunden und ECTS, Gruppengrößen, Art und Methode der Prüfung) unverzüglich bereitzustellen und auf aktuellem Stand zu erhalten.
- (4) Eingerichtete Studienmodule können in jedem anderen Curriculum verwendet werden, wobei in diesem Fall nur die Modulkennung, die Modulbezeichnung, der Verweis auf das Ursprungscurriculum und der Umfang in ECTS-Punkten in das Curriculum aufzunehmen sind. Die Absolvierung eines Moduls in einer Studienrichtung gilt gleichzeitig für alle Studienrichtungen, ohne dass es eines Antrages des/der Studierenden bedarf.

- (5) Studienmodule sind grundsätzlich so zu strukturieren, dass sie innerhalb eines Semesters absolviert werden können.
- (6) Studienmodule werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Für diese sind die Formen gem. § 16 Abs. 1 Z 1 – 3 anzuwenden.
- (7) Zusätzlich können Studienmodule, falls sie mit E-Learning-Unterstützung angeboten werden, unabhängig von den Lehrveranstaltungstypen, aus denen ein Modul zusammengesetzt ist, zu einem einzigen Zeitpunkt absolviert werden; der Antritt zur Modulprüfung kann allerdings von der Erbringung von definierten unbeurteilten Leistungen (z. B. Lösung von Aufgaben, Erstellung von Präsentationen usw.) in einem bestimmten Zeitraum vor dem Antritt zur Modulprüfung abhängig gemacht werden (E-Portfolio). Diese Zeiträume sind so zu bemessen, dass bei zeitgerechter Erledigung der Vorleistungen die Modulprüfung am Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden kann; die Vorleistungen berechtigten zum Antritt zur Modulprüfung bis zum Ende des zweitfolgenden Semesters bezogen auf den Zeitpunkt, an dem die erste Leistung in das E-Portfolio eingestellt wurde. Die Vorleistungen werden in die Beurteilung der Modulprüfung einbezogen. Die für den Antritt zur Modulprüfung zu erbringenden Leistungen sowie die einzuhaltenden Fristen sind im Studienhandbuch ebenso wie die sonstigen Anforderungen zur Prüfung (Art der Prüfung, Prüfungsmethode, Dauer) festzulegen.

§ 16 Studienfächer und Fachprüfungen

- (1) Sind Lehrveranstaltungen nicht in Studienmodulen organisiert, dann sind sie einem Studienfach zuzuordnen. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Studienfächer werden durch Fachprüfungen abgeschlossen, wobei diese in folgenden Formen absolviert werden:
 1. Eine Lehrveranstaltungsprüfung ist zwingend dann abzuhalten, wenn das Studienfach aus genau einer Lehrveranstaltung besteht.
 2. Kumulative Fachprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienfach. Es gibt daher für kumulative Fachprüfungen keine Anmeldung und keine Fristen; die Ablegung der Fachprüfung in dieser Form bedarf lediglich eines Antrages, der die zur Bildung der Fachnote heranzuziehenden Lehrveranstaltungen spezifiziert.
 3. Selbständige Fachprüfungen beinhalten einen gesonderten Prüfungsvorgang, der in schriftlicher und/oder mündlicher Art erfolgt und auch gesondert in ECTS zu bewerten ist. Vorlesungen, deren Wissen erst im Rahmen einer selbständigen Fachprüfung überprüft wird, werden auf dem Studienerfolgsnachweis nicht ausgewiesen, sondern im Rahmen der ECTS-Punkte der Fachprüfung addiert.
- (2) Fächer mit selbständiger Fachprüfung sind wie Studienmodule einzurichten und die Bestimmungen von § 15 Abs. 2 - 4 sinngemäß anzuwenden; für jedes eingerichtete Studienfach ist ebenfalls eine eindeutige Kennung (Fachcode) festzulegen. Die Festlegung eines Studienfaches nach dieser Bestimmung schließt die Verwendung der enthaltenen Lehrveranstaltungen in anderen Curricula nicht aus.
- (3) Für jedes im Sinne von Abs. 2 eingerichtete Studienfach ist die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich), für schriftliche Prüfungen die Art der Prüfung (Hausarbeit, Klausur...) sowie die Prüfungsdauer (als Höchstdauer für schriftliche, als Richtwert für münd-

liche Prüfungen) von der fachverantwortlichen Person festzulegen; diese Festlegung bedarf der Genehmigung der einrichtenden Studienkommission und ist im Studienhandbuch zu veröffentlichen.

- (4) Für Lehrveranstaltungen, die zu Studienfächern gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 gehören, sind von der Studienkommission folgende Daten für das Studienhandbuch festzulegen:
1. Zuordnung zu einem Studienfachbereich
 2. Zuordnung zu einem Studienfach
 3. Bezeichnung der Lehrveranstaltung und gewählter Lehrveranstaltungstyp
 4. Allfällige Anmeldevoraussetzungen für die Lehrveranstaltung
 5. Zuordnung zu einem Ausbildungslevel (B1..B3=Bachelor, M1..M3=Master, D=Doktorat)
 6. Workload (in ECTS-Punkten)
 7. Lehraufwand in Semesterstunden
 8. Bei beschränkter TeilnehmerInnenzahl die Teilungsziffer und das Verfahren zur Vergabe der Plätze
 9. Person des/der Verantwortlichen für die Aktualisierung der Inhalte; diese Festlegung kann entfallen, wenn keine Parallellehrveranstaltungen zu erwarten sind.
- (5) Ist eine nach Abs. 4 festzulegende Lehrveranstaltung bereits im Studienhandbuch enthalten, ist lediglich der Klassencode, die Bezeichnung der Lehrveranstaltung, der Lehrveranstaltungstyp sowie die Zahl der ECTS-Punkte aus dem Ursprungscurriculum zu übernehmen. Für neue Lehrveranstaltungen hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende eine eindeutige Kennung (LV-Klasse) festzulegen und die Daten in das Studienhandbuch zu übernehmen.

§ 16a Gesamtprüfung

Eine Gesamtprüfung kann am Ende eines Studiums und/oder während des Studiums vorgesehen werden. Sie dient dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach, einem Modul und/oder einer Lehrveranstaltung.

ERSTELLUNG DER CURRICULA

§ 17 Erstellung der Curricula

- (1) Die Studienkommission definiert die Ziele des Studiums, wobei sie jene Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlichem und fachwissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt und definiert, die im Studium vermittelt werden sollen (Qualifikationsprofil).
- (2) Die Studienkommission bestimmt auf Grundlage des Qualifikationsprofils und der Studienziele jene Lehrinhalte, welche im Studium vermittelt werden sollen.
- (3) Die Studienkommission ermittelt, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt erforderlich ist, um verschiedene Lehrveranstaltungen bzw. Kategorien von Lehrveranstaltungen zu besuchen und die dazugehörigen Prüfungen abzulegen. Bei der Ermittlung des Arbeitspensums sind die Ergebnisse der Evaluation des Lehrangebots einzubeziehen. Das Arbeitspensum wird in ECTS-Anrechnungspunkten bemessen. Dabei ist zu beachten, dass gem. § 51 Abs. 2 Z 26 UG das Arbeitspensum eines Jahres 1500

Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

- (4) Auf der Grundlage der Lehrinhalte gem. Abs. 2 und des gem. Abs. 3 ermittelten Arbeitspensums prüft die Studienkommission, welche im Studienhandbuch angeführten Studienmodule bzw. Studienfächer zur Abdeckung des Bedarfs geeignet sind bzw. welche der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen zu neuen Studienfächern mit kumulativen Fachprüfungen kombiniert werden können.
- (5) Für die fehlenden Inhalte strukturiert die Studienkommission neu zu erstellende Studienmodule bzw. Studienfächer nach den Regeln der §§ 11 bis 16.
- (6) Die erste Phase der Entwicklung des Curriculums wird durch den Beschluss der Studienkommission abgeschlossen, der zu beinhalten hat:
 1. das Qualifikationsprofil
 2. den Umfang und die Bezeichnung des Studiums sowie den geplanten akademischen Grad
 3. die Liste der Studienmodule bzw. Studienfächer aus dem bestehenden Angebot (bzw. aus parallel entwickelten Studienmodulen und Studienfächern anderer Studienkommissionen)
 4. die Daten für die provisorische Einrichtung der neuen Studienmodule bzw. Studienfächer
 5. Rahmenbedingungen für Umfang und Zuordnung der wissenschaftlichen Arbeiten
 6. Umfang und Gestaltung einer studienabschließenden Gesamtprüfung, falls vorgesehen
 7. explizite Aussagen zur Studierbarkeit des Studiums neben Erwerbstätigkeit oder Betreuungspflichten;
 8. Übersichtsdarstellung der Studienmodule und Studienfächer, die einen idealtypischen Studienverlauf dokumentieren, bei Studierbarkeit des Studiums neben Erwerbstätigkeit oder Betreuungspflichten (Z 7) einschließlich entsprechender Varianten für Teilzeitstudierende.
- (7) Derartige Beschlüsse sind dem/der VizerektorIn für Lehre und Studierende zu übermitteln und von diesem/dieser dem Beirat für Lehre weiterzuleiten.
- (8) Parallel zur Ergänzung der für die jeweiligen Studienmodule und Studienfächer erforderlichen Daten durch die verantwortlichen Personen erstellt die Studienkommission den Text des Curriculums.
- (9) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der Auszüge aus dem Studienhandbuch für die neu zu erstellenden Studienmodule bzw. Studienfächer ist im Wege über den/die VizerektorIn für Lehre und Studierende, der/die dem Entwurf eine Abschätzung des Ressourcenaufwandes sowie einen Realisierungsplan beifügt, an die/den Vorsitzende/n des Senats zu übermitteln; damit wird die zweite Phase der Curriculumerstellung abgeschlossen.
- (10) Die/Der Vorsitzende des Senats leitet ein öffentliches Begutachtungsverfahren ein, soweit der Entwurf des Curriculums nicht wegen rechtlicher Mängel an die Studienkommission zurückzustellen ist. Dabei sind jedenfalls folgende Einrichtungen unter Setzung einer Frist von vier Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen:
 1. das Rektorat
 2. der Senat
 3. der Universitätsrat
 4. die Präsides der von neuen Studienmodulen bzw. Studienfächern betroffenen Studienfachbereiche
 5. die Beiräte zur Planung und Koordination der Lehre
 6. die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz

7. der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
 8. das Institut für Frauen- und Geschlechterforschung
- (11) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Abgabe einer Stellungnahme an fachlich oder beruflich relevante Organisationen außerhalb der Universität, z. B. an die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Oberösterreich, ausgesandt werden. Die Studienkommissionen können ExpertInnen aus der facheinschlägigen Praxis auch zu den Beratungen bei der Erstellung des Curriculums beiziehen.
- (12) Die einlangenden Stellungnahmen sind, sofern nicht die einreichenden Personen dies im Einzelfall untersagen, unverzüglich der universitären Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ergibt das Begutachtungsverfahren eine große Zahl und/oder wesentlichen Diskussions- bzw. Änderungsbedarf, so kann die/der Vorsitzende des Senats die Studienkommission mit der Durchführung einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung beauftragen.
- (13) Unter Berücksichtigung der nachweislichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen hat die Studienkommission das Curriculum gegebenenfalls zu überarbeiten und den Beschluss des Curriculums im Wege über den/die VizerektorIn für Lehre und Studierende gemäß Abs. 9 zur Genehmigung an den Senat zu übermitteln.

§ 18 Änderung

- (1) Die Studienkommissionen sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung berufen, die ihnen vom Senat zugewiesenen Curricula weiter zu entwickeln und damit zu ändern, ohne dass dies im Einzelfall eines Auftrags des Senats bedarf.
- (2) Änderungen eines Curriculums erfolgen grundsätzlich nach denselben Regeln wie die Erstellung (siehe § 17), wobei sich die vorzulegenden Dokumente grundsätzlich auf die geplanten Änderungen beschränken.
- (3) Ein öffentliches Begutachtungsverfahren gemäß § 17 Abs. 10 findet nur dann statt, wenn dies die/der Vorsitzende des Senats im Hinblick auf den Umfang der vorgeschlagenen Änderungen und deren Auswirkungen auf das Gesamtkonzept des von der Änderung betroffenen Studiums für erforderlich erachtet und spätestens binnen zwei Wochen nach Übermittlung des Entwurfs für eine Curriculumsänderung ein öffentliches Begutachtungsverfahren einleitet.
- (4) Unabhängig von der Einleitung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens hat die/der Vorsitzende des Senats jedenfalls sicherzustellen, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie das Institut für Frauen- und Geschlechterforschung vom Vorliegen des Entwurfs für eine Curriculumsänderung informiert werden und Gelegenheit erhalten, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen, ob durch den Entwurf die von ihnen wahrzunehmenden Interessen beeinträchtigt werden.
- (5) Ob es sich bei der geplanten Änderung eines Curriculums um eine strukturelle Änderung handelt, entscheidet im Streitfall der Senat.
- (6) Bei sämtlichen Änderungen ist durch Übergangsbestimmungen sicher zu stellen, dass durch diese Änderungen keine Studienverzögerungen auftreten. Im Curriculum sind dazu spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des vorhergehenden und des geänderten Curriculums festzulegen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des geänderten Curriculums begonnen haben und dem geänderten

Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.

§ 19 Inhalte der Curricula

(1) In einem Curriculum ist neben bzw. in Detaillierung des Beschlusses der Studienkommission gemäß § 17 Abs. 6 jedenfalls festzulegen:

1. Der Umfang des Studiums in ECTS-Punkten sowie die Zuordnung zu einer der in § 54 UG genannten Gruppen von Studien; in Diplomstudien auch die Aufteilung der Pflicht- und Wahlfächer/-module auf die Studienabschnitte;
2. die Studienfach- bzw. Modulkennung, die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer und/oder Studienmodule;
3. die LV-Klasse, die Bezeichnung, das Stundenausmaß und die Anzahl der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienfach/Studienmodul, sofern diese Informationen nicht durch die Verwendung eingerichteter Studienmodule bzw. Studienfächer aus einem anderen Curriculum dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz entnommen werden können;
4. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
5. in den Bachelor- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangsphase (§ 66 UG);
6. der Umfang der freien Studienleistungen (siehe Abs. 3);
7. Auswahl des Verfahrens zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen (§ 54 Abs. 8 UG) aus den vom/von der VizerektorIn kundgemachten Alternativen, sofern diese Informationen nicht durch die Verwendung eingerichteter Studienmodule bzw. Studienfächer dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz entnommen werden können;
8. im Bachelorstudium Bestimmungen über die Anfertigung von einer oder zwei Bachelorarbeiten (§ 80 UG);
9. im Master-, Diplom- und Doktoratsstudium Bestimmungen über das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit bzw. der Dissertation und deren Beurteilung;
10. die Prüfungsordnung, soweit diese nicht bereits durch die Verwendung von Lehrveranstaltungstypen bzw. Studienmodulen und eingerichtete Fächer sowie durch die Satzung geregelt ist;
11. in Detaillierung von § 25 Frauenförderungsplan der Johannes Kepler Universität Linz die Informationen gemäß Z. 3, die Inhalte der Frauen- und Geschlechterforschung abdecken; dies sind mindestens
 - a) eine Pflichtlehrveranstaltung im Umfang von 3 ECTS in Bachelor- und Diplomstudien;
 - b) eine Wahllehrveranstaltung im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlfaches in Masterstudien;
12. der akademischen Grad (siehe Abs. 6).

(2) Im Curriculum kann überdies insbesondere festgelegt werden:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen oder ersetzen können (§ 53 UG);
2. die Absolvierung einer Praxis;
3. Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen im Sinne von § 78 Abs. 1 UG vorletzter Satz;
4. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudium anerkennbar sind;
5. Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache;

6. Bestimmungen über den Fächer- oder Lehrveranstaltungstausch;
 7. im Curriculum für das Bachelorstudium Humanmedizin: jenes Ausmaß an ECTS-Punkten aus den ersten vier Semestern, das Studierende erfolgreich absolviert haben müssen, um sich zu Lehrveranstaltungen aus dem 5. und 6. Semester anmelden zu können.
- (3) Als freie Studienleistungen werden positiv beurteilte Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) berücksichtigt, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden. Prüfungen sind von der Wahl als freie Studienleistungen ausgeschlossen, wenn sie bereits in der die Zulassungsvoraussetzung bildenden Studienebene im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlfaches absolviert wurden oder inhaltlich so ähnlich sind, dass sie für eine absolvierte Prüfung anerkannt würden. Im Übrigen erfolgt die Berücksichtigung freier Studienleistungen ohne inhaltliche Prüfung; auch Leistungen aus nicht gewählten Wahlfächern bzw. die Wiederholung nicht inhaltsgleicher Lehrveranstaltungen werden im Rahmen der freien Studienleistungen berücksichtigt. Hinsichtlich des Umfangs freier Studienleistungen gilt:
1. Es sind im Curriculum von Diplom- und Masterstudien mindestens 10% des Gesamtumfangs (in ECTS-Punkten) für freie Studienleistungen vorzusehen. Sind im Curriculum Wahlfächer im Umfang von zumindest 50% des Gesamtumfangs an Lehrveranstaltungen (in ECTS-Punkten) enthalten, bei denen aus zumindest 3 Alternativen gewählt werden kann, so kann der Gesamtumfang der freien Studienleistungen auf mindestens 5% beschränkt werden. Eine solche Beschränkung ist auch im Curriculum des Masterstudiums Humanmedizin zulässig.
 2. Bei Bachelorstudien hat der Umfang der freien Studienleistungen mindestens 5% zu betragen.
 3. Als freie Studienleistungen können in Bachelor- und Diplomstudien auch Prüfungen berücksichtigt werden, die im Rahmen berufsbildender höherer Schulen absolviert wurden, soweit für ein an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichtetes Studium eine Anerkennung vorgesehen ist.
 4. Bei freien Studienleistungen wird ihre ursprüngliche Bezeichnung, ggf. in einer übersetzten Form, beibehalten. Werden Leistungen an Bildungseinrichtungen erbracht, die nicht in ECTS bemessen sind, dann wird der Umfang nach den für die Anerkennung geltenden Regeln ermittelt; dies gilt im Bedarfsfall auch für die Festlegung der Note. Freie Studienleistungen können in unbegrenztem Umfang absolviert werden, der volle Umfang der absolvierten freien Studienleistungen ist zu dokumentieren.
 5. Werden im Rahmen der Anerkennung ausländischer Studienleistungen Prüfungen absolviert, die den Umfang der anzuerkennenden inländischen Prüfung übersteigen, so kann die Differenz im Rahmen der freien Studienleistungen berücksichtigt werden. Als Umfang der freien Studienleistung, die gemäß Z. 4 mit der ursprünglichen Bezeichnung auszuweisen ist, wird der verbleibende ECTS-Überschuss eingetragen.
 6. Der Umfang von freien Studienleistungen ist auf ein Vielfaches von 0,5 ECTS zu runden.
- (4) Es ist zulässig, dasselbe Studienfach sowohl im Curriculum eines Bachelorstudiums wie auch im Curriculum eines Masterstudiums vorzusehen, wenn das Niveau der Lehrveranstaltungen im Übergangsbereich Bachelor/Master angesiedelt ist und durch die Wahlmöglichkeiten sichergestellt ist, dass Studierende nicht durch die Wahl desselben Studienfaches die für ein Masterstudium erforderliche ECTS-Punktegrenze unterschreiten können. Analoge Bestimmungen sind auch für gemeinsame Lehrveranstaltungen in Diplom- und Master- bzw. Doktoratsstudien vorzusehen.

- (5) Für Studierende eines Bachelorstudiums an der JKU, die bereits mehr als 150 ECTS-Punkte in ihrem Studium absolviert haben, sowie für Studierende des gemeinsamen Bachelorstudiums der Humanmedizin an der JKU und an der MUG, die bereits mehr als 165 ECTS-Punkte in ihrem Studium absolviert haben, gilt:
1. Sie haben das Recht, sich zu den für das erste Semester eines konsekutiven Masterstudiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen anzumelden, sofern für diese nicht spezifische Anmeldevoraussetzungen im Curriculum des Masterstudiums festgelegt sind.
 2. Absolvieren Studierende Lehrveranstaltungen aus einem Masterstudium vor dem formalen Abschluss des Bachelorstudiums und sind diese im Rahmen des Bachelorstudiums nur als freie Studienleistungen absolvierbar, dann gelten diese Lehrveranstaltungen als im Masterstudium absolviert, ohne dass es eines Antrages auf Anerkennung bedarf, wenn das Masterstudium innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung tatsächlich begonnen wird. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Antrag auf Anerkennung erforderlich.
- (6) In Bachelor- und Masterstudien ist für die Abkürzung des akademischen Grades die Option vorzusehen, den Grad auch mit dem Zusatz „(JKU)“ zu führen. Dieses Recht steht auch AbsolventInnen eines Bachelor- oder Masterstudiums zu, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen haben, wenn diese Abkürzung des akademischen Grades im jeweiligen Curriculum festgelegt ist. Auf Antrag des Absolventen/der Absolventin ist darüber eine Bestätigung auszustellen.

§ 20 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch

- (1) Im Curriculum kann vorgesehen werden, dass Lehrveranstaltungen, Studienmodule bzw. Studienfächer bis zu einem Gesamtausmaß von 18 ECTS-Anrechnungspunkten durch andere studienrichtungsspezifische Lehrveranstaltungen bzw. Fächer ersetzt werden können, sofern dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im jeweiligen Studium (Qualifikationsprofil) nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Antrag auf Fächer- bzw. Lehrveranstaltungstausch ist beim/bei der VizerektorIn für Lehre und Studierende einzubringen. Im Antrag ist darzulegen, dass die vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen, Studienmodule bzw. Studienfächer nicht im Curriculum enthalten oder nicht an der Johannes Kepler Universität Linz angeboten werden, jedoch aufgrund ihrer inhaltlich-methodischen Gestaltung und Bildungsziele im jeweiligen Curriculum vorgesehen sein könnten.

§ 21 Genehmigung und Gültigkeit

- (1) Das von der Studienkommission beschlossene Curriculum bedarf gem. § 25 Abs. 10 UG der Genehmigung des Senats. Das Curriculum kann nur dann genehmigt werden, wenn das Rektorat die Durchführbarkeit des Studiums mittels der vorhandenen Ressourcen der Johannes Kepler Universität Linz und die Vereinbarkeit mit dem Entwicklungsplan bestätigt.
- (2) Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die Studienkommission zurückzuverweisen.
- (3) Wird das Curriculum gem. Abs. 1 an die Studienkommission zurückverwiesen, hat die Studienkommission das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung

für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Im Anschluss daran ist gem. Abs. 1 vorzugehen.

- (4) Das Curriculum ist nach der Genehmigung gem. § 20 Abs. 6 Z 6 UG im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz zu verlautbaren.
- (5) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 30. Juni eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Eine Änderung des Curriculums ist ab seinem Inkrafttreten unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen auf alle Studierenden anzuwenden.
- (6) Änderungen im Sinne von Abs. 5 sind nur solche, die im Text des Curriculums erfolgen. Detaillierungen des Curriculums im Studienhandbuch können auch zu anderen Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden.

§ 22 Sonderbestimmung für gemeinsame Studienprogramme

- (1) Für die Erstellung und Änderung der Curricula für gemeinsame Studienprogramme (§ 51 Abs. 1 Z 26 iVm § 54d UG) und für gemeinsam eingerichtete Studien (§ 51 Abs. 1 Z 27 iVm § 54e UG) gelten die §§ 17 bis 21 sinngemäß.
- (2) Von der Übereinstimmung des Curriculums für ein gemeinsames Studienprogramm oder ein gemeinsam eingerichtetes Studium mit einzelnen Vorgaben dieses Satzungsteils kann dispensiert werden, wenn der Senat dies auf Vorschlag des Rektorats anlässlich der Genehmigung des Curriculums bzw. der Änderung des Curriculums beschließt.

UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

§ 23 Einrichtung, Änderung und Auflassung von Universitätslehrgängen

- (1) Das Rektorat ist berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen, der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird, der Bedarf nachgewiesen wird und die finanzielle Bedeckbarkeit der Universitätslehrgänge gewährleistet ist. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (2) Für die Einrichtung, Änderung und Auflassung von Universitätslehrgängen sind die §§ 8 bis 10 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist. Im Zuge der erstmaligen Änderung von Curricula sind alle durch das UG bzw. diese Satzung überholten Bestimmungen zu bereinigen und die Curricula als Ganzes wieder zu verlautbaren.
- (3) Vor Auflassung eines Universitätslehrganges sind die Stellungnahmen der zuständigen Studienkommission sowie der in § 24 Abs. 2 genannten Einrichtungen einzuholen. Die Einholung von Stellungnahmen kann entfallen, wenn der Universitätslehrgang drei Jahre hindurch tatsächlich nicht durchgeführt wurde.

- (4) Das Rektorat hat drei Jahre nach der Einrichtung bzw. nach Inkrafttreten der erstmaligen Änderung gemäß dieser Satzung festzustellen, ob die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen weiterhin bestehen; erfolgt eine solche Bestätigung der Einrichtung nicht innerhalb eines Jahres, dann gilt der Universitätslehrgang nach Ablauf eines weiteren Jahres als aufgelassen. Die Auflassung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Es ist im Sinne des § 18 Abs. 6 sicherzustellen, dass die in laufenden Lehrgängen gemeldeten Studierenden diesen innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht länger als die Dauer des Lehrganges betragen darf, ordnungsgemäß abschließen können.

§ 24 Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Für die Erstellung bzw. Änderung der Curricula für Universitätslehrgänge sind die §§ 17 bis 21 dieser Satzung anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.
- (2) § 17 Abs. 12 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die in Punkt 1. bis 3. sowie 7. und 8. genannten Einrichtungen zu einer Stellungnahme einzuladen sind.
- (3) Im Curriculum ist anstatt der in § 19 Abs. 1 angeführten Punkte jedenfalls Folgendes festzulegen:
1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges;
 2. die Studiendauer und die Gliederung des Universitätslehrganges;
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung;
 4. die Studienfach- bzw. Modulkennung, die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer und/oder Studienmodule;
 5. die LV-Klasse, die Bezeichnung, das Stundenausmaß und die Anzahl der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienfach/Studienmodul, sofern diese Informationen nicht durch die Verwendung eingerichteter Studienmodule bzw. Studienfächer aus einem anderen Curriculum dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz entnommen werden können;
 6. die Prüfungsordnung, soweit diese nicht bereits durch die Verwendung von Lehrveranstaltungstypen bzw. Studienmodulen und eingerichteten Studienfächern sowie durch die Satzung geregelt ist; insbesondere ist festzulegen, ob am Abschluss des Studiums eine Gesamtprüfung (= Prüfung, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dient) zu absolvieren ist.
- (4) Ist für einen Universitätslehrgang eine internationale Akkreditierung verpflichtend vorgeschrieben und werden nur Studierende zugelassen, die den Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums nachweisen können, so sind im Curriculum folgende weitere Punkte festzulegen:
1. die Bezeichnung „Post-Graduate Studium“ mit einem den Inhalt charakterisierenden Zusatz;
 2. die Festlegung eines international gebräuchlichen Mastergrades. Diese Festlegung erfordert, dass Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind;
 3. Bestimmungen über das Akkreditierungsverfahren;
 4. Bestimmungen über den Anteil an international orientierten Inhalten; es kann auch vorgesehen werden, dass das gesamte Studium in einer Fremdsprache abgehalten wird;
 5. Bestimmungen über die Anfertigung der Master-Thesis.

- (5) Ist für einen Universitätslehrgang vorgesehen, dass nur Studierende zugelassen werden, die den Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder neben entsprechender Berufserfahrung eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können, dann sind folgende Punkte festzulegen, wenn die Zulassungsquote von BewerberInnen mit gleichwertiger Qualifikation in einem ausgewogenen Verhältnis (höchstens 50% der GesamteilnehmerInnen) festgelegt wird:
1. die Bezeichnung „Aufbaustudium“ mit einem den Inhalt charakterisierenden Zusatz;
 2. der akademische Grad „Professional Master of...“ oder ein sonstiger international für Weiterbildungsstudien gebräuchlicher Mastergrad. Diese Festlegung erfordert, dass Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer der Weiterbildung dienenden Studien vergleichbar sind. Für Aufbaustudien darf kein mit den in den ordentlichen Studien zu verleihenden akademischen Graden gleichlautender akademischer Grad festgelegt werden.
 3. Bestimmungen über die Anfertigung der Master-Thesis.
- (6) Wird in einem Curriculum gemäß Abs. 5 Z 2 für AbsolventInnen eines Universitätslehrganges unter Beibehaltung der Zulassungsvoraussetzungen und der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte des Lehrganges anstelle des bisher vorgesehenen akademischen Grades „Professional Master of ...“ die Verleihung eines sonstigen international für Weiterbildungsstudien gebräuchlichen Mastergrades festgelegt, ist jenen AbsolventInnen, die den Universitätslehrgang nach den bisher geltenden Vorschriften absolviert haben, auf ihren Antrag hin vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende der nunmehr vorgesehene Mastergrad zu verleihen. Der Antrag ist im Wege der administrativen Lehrgangsführung einzubringen. Mit der Verleihung des neuen Mastergrades erlischt das Recht zur Führung des ursprünglich verliehenen akademischen Grades.
- (7) Für die nicht unter Abs. 4 bzw. 5 fallenden Universitätslehrgänge kann im Curriculum festgelegt werden:
1. die Bezeichnung „Akademische/r ...“ für AbsolventInnen jener Lehrgänge, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen;
 2. Bestimmungen über die Anfertigung einer Abschlussarbeit.

§ 25 Sonderbestimmungen für Universitätslehrgänge

- (1) Für jeden Universitätslehrgang ist vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende eine wissenschaftliche Lehrgangsführung zu bestellen.
- (2) Die wissenschaftliche Lehrgangsführung hat auch für die Durchführung des Qualitätsmanagements zu sorgen. Dies beinhaltet eine regelmäßige, zumindest alle zwei Jahre durchzuführende Evaluierung des Universitätslehrganges. Die Ergebnisse sind dem Senat vorzulegen.
- (3) Die Regelungen zur wirtschaftlichen und organisatorischen Durchführung (administrative Leitung) werden vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende erlassen. Soweit die Durchführung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern erfolgen soll, ist diesbezüglich ein Vertrag mit der Universität im Wege des Rektorats abzuschließen.
- (4) Die TeilnehmerInnenzahl für Universitätslehrgänge kann beschränkt und die Abhaltung eines Universitätslehrganges vom Erreichen einer MindestteilnehmerInnenzahl abhängig gemacht werden. Bei Universitätslehrgängen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl hat

der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende im Zuge des Zulassungsverfahrens Gutachten bzw. Stellungnahmen betreffend die Reihung der ZulassungswerberInnen bei der Lehrgangsbearbeitung einzuholen. Eine Nichtberücksichtigung dieser Gutachten bzw. Stellungnahmen ist zu begründen.

- (5) Die Zulassung zu einem Universitätslehrgang bzw. die Meldung der Fortsetzung eines Universitätslehrganges gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen diesbezüglichen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters.

ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

ZULASSUNG

§ 25a Zulassungsfristen

- (1) Zusätzlich zu den in § 61 Abs. 2 UG genannten Gründen darf die Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium innerhalb der Nachfrist nur in folgenden Ausnahmefällen erfolgen:
1. Bestehen der in einem Zulassungsbescheid festgelegten Ergänzungsprüfung als Voraussetzung für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium für das Wintersemester nach dem 31. August und für das Sommersemester nach dem 31. Jänner;
 2. Erlangung der Studienberechtigungsprüfung für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner;
 3. Teilnahme an einem multimedialen Studienprogramm oder Fernstudienprogramm der Johannes Kepler Universität Linz;
 4. Teilnahme an einem gemeinsam eingerichteten Studium gem. § 63 Abs. 9 Z 1 UG;
 5. Mitbelegung gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG;
 6. Teilnahme als Incoming-Studierende/r an einem Mobilitätsprogramm gem. § 92 Abs. 1 Z 1 UG.
 7. Wiederaufnahme eines Bachelor- oder Diplomstudiums an der JKU sowie Zulassung zu einem weiteren Bachelor- oder Diplomstudium der JKU.
- (2) Die Zulassung zu einem Masterstudium kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen, sofern die Zulassung zum Masterstudium aufgrund eines Bachelorstudiums, das an der Johannes Kepler Universität Linz abgeschlossen wurde, beantragt wird.
- (3) Die Zulassung zu einem Doktoratsstudium kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist (§ 61 Abs. 1 UG) erfolgen.
- (4) Bei einer Zulassung zum Studium gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 in der Zeit zwischen 5. September und 31. Jänner gilt die Zulassung für das Wintersemester. Bei einer Zulassung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 in der Zeit zwischen 5. Februar und 30. Juni gilt die Zulassung für das Sommersemester.

§ 25b Besondere Zulassungsfrist

- (1) Für ausländische Staatsangehörige, die nicht unter § 61 Abs. 3 UG fallen, sowie für Staatenlose wird abweichend von den Vorschriften über die allgemeine Zulassungsfrist eine besondere Zulassungsfrist festgelegt.
- (2) Die besondere Zulassungsfrist für das Wintersemester beginnt am 6. Februar und endet mit der Nachfrist für die Zulassung des vorangegangenen Sommersemesters
- (3) Die besondere Zulassungsfrist für das Sommersemester beginnt am 6. September und endet mit der Nachfrist für die Zulassung des vorangegangenen Wintersemesters.

ANMELDUNG

§ 26 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende hat eine Verordnung über die zulässigen Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilungen zu erlassen. In dieser Verordnung können auch Regelungen über die organisatorische Abwicklung der Anmeldung (insb. Nutzung von IT-Systemen und Fristen) festgelegt werden.
- (2) Die Auswahl eines Zuteilungsverfahrens im Rahmen der Verordnung gemäß Abs. 1 erfolgt durch die von der Studienkommission bestimmte verantwortliche Person im Studienhandbuch und bedarf der Zustimmung des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre und Studierende. Bei der Festlegung des Zuteilungsverfahrens ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung aus Platzmangel zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst.
- (3) Die LeiterInnen einer Lehrveranstaltung sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre und Studierende nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Der/Die VizerektorIn ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltungen zu genehmigen, wenn wichtige Gründe (z.B. hoher Anteil an Berufstätigen) vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen und bei multimedialen Studienangeboten besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.
- (4) Im Bedarfsfall können mit Zustimmung von Lehrenden und Studierenden Lehrveranstaltungen auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten werden.

§ 27 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Für Übungen, Kurse und Seminare gilt die Anmeldung zur Lehrveranstaltung auch als Anmeldung zur Lehrveranstaltungsprüfung; die Aufnahme in die Lehrveranstaltung gilt als Zulassung zur Lehrveranstaltungsprüfung.
- (2) Die Studierenden sind jedenfalls berechtigt, sich zu Lehrveranstaltungsprüfungen für Vorlesungen und Kurse bis zum Ende des zweiten, auf die Abhaltung folgenden Semesters bei der Leitung der Lehrveranstaltung anzumelden.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gem. § 59 Abs. 1 Z 12 UG zu stellen.

- (4) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende dies nach Anhörung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung mit Bescheid zu verfügen, wenn der/die Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 28 Anmeldung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen

- (1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich beim/bei der VizerektorIn für Lehre und Studierende innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der/die Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat. Bedingte Anmeldungen sind zulässig; einem bedingten Antrag ist zu entsprechen, wenn die Anmeldevoraussetzungen bis spätestens 7 Kalendertage vor Prüfungsantritt vom/von der Studierenden nachgewiesen werden.
- (2) Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende berechtigt, auf Antrag des Prüfers/der Prüferin die Anmeldung für Fachprüfungen bei den PrüferInnen vorzusehen.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode bzw. Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen gem. § 59 Abs. 1 Z 12 und 13 UG zu stellen.
- (4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine/n bestimmte/n PrüferIn bei der zweiten Wiederholung, dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende nach Anhörung des Prüfers/der Prüferin dies mit Bescheid zu verfügen, wenn der/die Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.
- (5) Die Einteilung der PrüferInnen bzw. bei Gesamtprüfungen im Bachelorstudium und im Masterstudium Humanmedizin der Kreis der in Frage kommenden PrüferInnen sowie der Prüfungstag ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung eines/einer verhinderten Prüfers/Prüferin ist mit Zustimmung des/der Studierenden zulässig.
- (6) Studierende, die zu einer Prüfung nicht erscheinen, ohne sich spätestens am dritten Tag vor dem Tag des Prüfungsantritts abgemeldet zu haben oder einen triftigen Grund für die unterlassene Abmeldung glaubhaft machen zu können, sind für den nächsten Prüfungstermin (§ 33 Abs. 2) von der Anmeldung zu derselben Prüfung ausgeschlossen.
- (7) Abs. 1 bis 6 gelten für selbständige Modulprüfungen sinngemäß. Im Curriculum kann jedoch vorgesehen werden, dass die Aufnahme in eine bestimmte Lehrveranstaltung eines Studienmoduls als Anmeldung zur unmittelbar auf das Modul folgenden Modulprüfung gilt („vereinfachtes Anmeldeverfahren“). Die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen obliegt in diesem Fall den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen.

PRÜFUNGSWESEN

§ 29 PrüferInnen für Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom/von der LeiterIn der Lehrveranstaltung abzuhalten.
- (2) Steht diese/r PrüferIn nicht zur Verfügung, hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende eine/n andere/n fachlich geeignete/n PrüferIn heranzuziehen.

§ 30 PrüferInnen für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

- (1) Folgende Personen können vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis (bzw. gleichzuhaltender Eignung) herangezogen werden:
 1. UniversitätsprofessorInnen
 2. Emeritierte UniversitätsprofessorInnen und UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand
 3. UniversitätsdozentInnen
 4. PrivatdozentInnen
- (2) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 1 gleichwertig ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als PrüferInnen heranzuziehen.

§ 31 PrüferInnen für Rigorosen

- (1) Folgende Personen können vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende zur Abhaltung von Rigorosen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis (bzw. gleichzuhaltender Eignung) herangezogen werden:
 1. UniversitätsprofessorInnen
 2. Emeritierte UniversitätsprofessorInnen und UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand
 3. UniversitätsdozentInnen
 4. PrivatdozentInnen
- (2) Die BetreuerInnen der Dissertation sind grundsätzlich als PrüferInnen für die Rigorosen zu bestellen.
- (3) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 1 gleichwertig ist.

§ 32 Prüfungssenate

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen sind Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Senat haben wenigstens zwei oder bei Prüfungen, die nach dem UG oder der Satzung zwingend kommissionell abzuhalten sind, wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein/e PrüferIn einzuteilen. Ein Mitglied ist zum/zur Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
- (3) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende kann bei kommissionellen Gesamtprüfungen abweichend von Abs. 2 festsetzen, dass beim ersten Prüfungsantritt nur die jeweiligen Prüfungsteile gemeinsam von den facheinschlägigen PrüferInnen abgehalten werden.
- (4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende den/die Vorsitzende/n nach Anhörung der/des Studierenden zu bestellen.
- (5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums an der Johannes Kepler Universität Linz ist der Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen. Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende hat den/die Vorsitzende/n nach Anhörung des/der Studierenden zu bestellen. Einem allfälligen Antrag des/der Studierenden auf Heranziehung eines Prüfers/einer Prüferin, der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.
- (6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, der/die Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (7) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind jedoch die Mehrheit der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen positiv, dann sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden. Wenn die Mehrheit der PrüferInnen die Leistung als nicht genügend beurteilt, dann ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 33 Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt bzw. insgesamt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.
- (2) Jedenfalls sind Prüfungstermine für Modul-, Fach- und Gesamtprüfungen sowie für Vorlesungsprüfungen für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen (§ 59 Abs. 3 UG). Diese Termine sind nach folgendem Zeitraster anzubieten:

	<i>Anfang</i>	<i>Mitte</i>	<i>Ende</i>
--	---------------	--------------	-------------

WS	September/Oktober	November/Dezember	Jänner/Februar
SS	Februar/März	April/Mai	Juni/Juli

- (3) Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist er/sie berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen zu übertragen.
- (5) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den PrüferInnen zuzulassen.
- (6) Die geplanten Termine der schriftlichen Klausuren und der mündlichen Prüfungen im Rahmen einer Lehrveranstaltungsprüfung sind von der Lehrveranstaltungsleitung vor Beginn des Anmeldezeitraums für die betreffende Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

§ 34 Durchführung der Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden ausreichend Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Beurteilung der Prüfungen hat unverzüglich, jedenfalls jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Ausstellung der Zeugnisse gem. § 75 Abs. 4 UG unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistungen möglich ist.
- (3) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studienadministration zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem
 1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit den ECTS-Punkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 2. die gem. Z 1 errechneten Werte addiert werden,
 3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden ist.
- (5) Enthält ein Curriculum, das vor dem 1.10.2008 in Kraft getreten ist, eine Regelung zur Berechnung der Fachnote auf Grundlage der Semesterstunden anstelle der ECTS-Punkte, so ist diese Bestimmung auf Antrag des/der Studierenden anzuwenden.
- (5a) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu

lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

- (6) Wenn ein/e Studierende/r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende auf Antrag des/der Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen. Die LeiterInnen der Lehrveranstaltungen haben einen Termin bekannt zu geben, bis zu dem eine Abmeldung von der Lehrveranstaltungsprüfung ohne Beurteilung möglich ist.
- (7) Prüfungen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur bei aufrechter Fortsetzungsmeldung abgelegt werden.
- (8) Der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende hat eine Richtlinie für die Durchführung von Prüfungen (insb. Prüfungsaufsicht, Vorgehensweise bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel) zu erlassen.

§ 35 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die Frist von sechs Monaten endet nicht, solange nicht zumindest einmal die Gelegenheit bestand, eine Übung oder ein Seminar tatsächlich zu wiederholen (siehe § 14 Abs. 3). Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (§ 77 Abs. 1 UG).
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen nur dreimal wiederholt werden.
- (3) Ab der dritten Wiederholung einer Prüfung ist diese kommissionell abzuhalten, wenn es sich nicht um die Beurteilung einer Übung oder eines inhaltsgleichen Seminars handelt. Auf Antrag des/der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Die letzte Wiederholung ist in jedem Fall in Form einer kommissionellen Prüfung abzuhalten; bei Übungen und Seminaren entscheidet die Prüfungskommission im Einzelfall, wie die zu beurteilende Leistung am besten auf eine zeitpunktbezogene Prüfung konzentriert und damit einer kommissionellen Beurteilung zugänglich gemacht werden kann. Wird die an sich letzte Wiederholung entgegen dieser Formvorschrift nicht kommissionell abgehalten, so liegt ein schwerer Mangel vor und die Prüfung kann gem. § 79 Abs. 1 UG auf Antrag des/der Studierenden beim/bei der VizerektorIn für Lehre und Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung aufgehoben werden.
- (4) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurden. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das(die) negativ beurteilte(n) Fach(Fächer).
- (5) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem/der PrüferIn Ausnahmeregelungen für einzelne Studienrichtungen im Sinne einer darüber hinausgehenden Wiederholungsmöglichkeit zu treffen.
- (6) Bei gemeinsamen Studien richtet sich die Anzahl der Prüfungswiederholungen nach der Satzung jener Universität, an der die Prüfung stattfindet.

- (7) Für Bachelorarbeiten, die keinen integrierenden Bestandteil einer Lehrveranstaltung bilden, sondern getrennt von dieser beurteilt werden, gelten die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 2.

BETREUUNG VON WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN

§ 36 Diplom- und Masterarbeiten

- (1) Der/Die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplom- bzw. Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den/die Studierende/n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel einer Organisationseinheit, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn der/die LeiterIn dieser Organisationseinheit die beabsichtigte Vergabe befürwortet hat. Im Einvernehmen mit dem/der Studierenden kann vom/von der BetreuerIn eine Frist für die Fertigstellung der Diplom- und Masterarbeit festgelegt werden. Ist die Einhaltung der Frist aus vom/von der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, dann ist die Frist angemessen zu verlängern. Bei Fristüberschreitung aus vom/von der Studierenden zu vertretenden Gründen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst. Auf die Auflösung ist § 79 UG sinngemäß anzuwenden.
- (2) Folgende Personen sind zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis berechtigt:
1. UniversitätsprofessorInnen
 2. Emeritierte UniversitätsprofessorInnen und UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand
 3. UniversitätsdozentInnen
 4. PrivatdozentInnen
- (3) Bei Bedarf ist der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation bzw. ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen.
- (4) Der/Die Studierende ist berechtigt, eine/n BetreuerIn nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (5) Der/Die VizerektorIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 2 gleichwertig ist.
- (6) Der/Die Studierende hat das Thema und den/die BetreuerIn der Diplom- oder Masterarbeit dem/der VizerektorIn vor Beginn der Bearbeitung unter Beifügung der Einverständniserklärung des Betreuers/der Betreuerin sowie gegebenenfalls der nach Abs. 1 erforderlichen Bestätigung des Leiters/der Leiterin der Organisationseinheit bekannt zu geben.

Das Thema und der/die BetreuerIn gelten als angenommen, wenn der/die VizerektorIn diese innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Der/Die Studierende ist über die Annahme zu informieren. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit ist mit begründetem Antrag ein Wechsel des Betreuers/der Betreuerin zulässig.

- (7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist beim/bei der VizerektorIn für Lehre und Studierende im Wege über die Studienadministration zur Beurteilung einzureichen. Der/Die BetreuerIn hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von drei Monaten zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Magisterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag des/der Studierenden einer anderen zur Beurteilung berechtigten Person gem. Abs. 2, 3 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.
- (8) Das Curriculum kann vorsehen, dass eine Diplom- oder Masterarbeit von mehr als einer Person betreut und/oder begutachtet wird, wenn dies aus inhaltlichen Gründen (insb. in interdisziplinären Masterstudien) geboten erscheint. In solchen Fällen ist auch zu regeln, welchen Fächern die Lehrbefugnis der BegutachterInnen entstammen muss bzw. welche sonstigen Kriterien für deren Bestellung gelten, wobei den Studierenden jedenfalls das Recht unbenommen bleiben muss, eine/n der BetreuerInnen selbst zu wählen.

§ 37 Dissertationen

- (1) Der/Die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen. Wird das vom/von der Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende den/die Studierende/n einem/einer in Betracht kommenden BetreuerIn gem. Abs. 2 oder 4 mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin zuzuweisen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel der Organisationseinheit, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn der/die LeiterIn der Organisationseinheit die beabsichtigte Vergabe befürwortet hat.
- (2) Folgende Personen sind zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis (bzw. gleichzuhaltender Eignung) berechtigt:
 1. UniversitätsprofessorInnen
 2. Emeritierte UniversitätsprofessorInnen und UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand
 3. UniversitätsdozentInnen
 4. PrivatdozentInnen
- (3) Der/Die Studierende ist berechtigt, die BetreuerInnen nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (4) Der/Die VizerektorIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 2 gleichwertig ist.

- (5) Der/Die Studierende hat das Thema und den/die BetreuerIn der Dissertation dem/der VizerektorIn vor Beginn der Bearbeitung schriftlich unter Beifügung der Einverständniserklärung des Betreuers/der Betreuerin sowie gegebenenfalls der nach Abs. 1 erforderlichen Bestätigung des Leiters/der Leiterin der Organisationseinheit bekannt zu geben. Das Thema und der/die BetreuerIn gelten als angenommen, wenn der/die VizerektorIn diese innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Der/Die Studierende ist über die Annahme zu informieren. Bis zur Einreichung der Dissertation ist mit begründetem Antrag ein Wechsel des Betreuers/der Betreuerin zulässig.
- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim/bei der VizerektorIn für Lehre und Studierende im Wege über die Studienadministration zur Beurteilung einzureichen. Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende hat die Dissertation mindestens zwei zur Beurteilung berechtigten Personen gem. Abs. 2 und 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, den/die zweite/n und allfällige weitere BeurteilerInnen aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen. Das Curriculum kann, standardmässig oder in Abhängigkeit von festzulegenden Voraussetzungen wie etwa Fehlen von Publikationen, auch die Heranziehung eines/einer externen Beurteilers/Beurteilerin festlegen.
- (7) Wird die Dissertation nicht fristgerecht beurteilt, hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende diese auf Antrag des/der Studierenden einer anderen zur Beurteilung berechtigten Person gem. Abs. 2 und 4 zur Beurteilung zuzuweisen.
- (8) Beurteilt einer/eine von zwei BeurteilerInnen die Dissertation negativ, hat der/ die VizerektorIn für Lehre und Studierende jedenfalls eine/n dritte/n BeurteilerIn heranzuziehen, der/die zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese/r hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Ist auch diese Beurteilung negativ, dann ist die Gesamtbeurteilung „nicht genügend“. Sieht das Curriculum bereits mindestens drei BeurteilerInnen vor, so ist die Gesamtbeurteilung positiv, wenn die Mehrheit der BeurteilerInnen eine positive Beurteilung abgegeben hat.
- (9) Gelangen die BeurteilerInnen zu einer mehrheitlich positiven, aber unterschiedlichen Beurteilung, sind alle vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der BeurteilerInnen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

§ 38 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis auf Ebene der Studien hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende Verhaltensregelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu erarbeiten und im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (2) Den PrüferInnen stellt der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende technische Hilfsmittel zur Verfügung, um im Verdachtsfall die Prüfung schriftlicher Arbeiten einschließlich wissenschaftlicher Arbeiten auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards, insb. im Hinblick auf Plagiate, zu unterstützen.

ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

§ 39 Studiendauer

- (1) Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben, die das zur Erbringung der Studienleistungen notwendige Arbeitspensum bemessen. Dabei entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt einem Gesamtaufwand von 25 Echtstunden.
- (2) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Ein Semester umfasst regelmäßig 15, jedoch mindestens 14 Unterrichtswochen. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst.
- (3) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellten Gutachtens erforderlich (§ 54 Abs. 3 UG).
- (4) Die Studiendauer der Diplomstudien und die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte richten sich nach der am 31. Dezember 2003 in Kraft befindlichen Anlage 1 zum UniStG.
- (5) Die Dauer von Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre. Das Studium darf als „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium bezeichnet und der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen werden (§ 54 Abs. 4 UG).
- (6) Der Arbeitsaufwand von Universitätslehrgängen ist ebenfalls in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben, wobei zu beachten ist, dass der Aufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten je Semester dem Aufwand eines/einer Vollzeit-Studierenden entspricht.

§ 40 Studien in einer Fremdsprache

- (1) Die Leiter/Innen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen mit Zustimmung des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre und Studierende auch dann in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn dies nicht bereits im Curriculum vorgesehen ist. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.
- (2) Abs. 1 ist auch auf die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten anzuwenden.
- (3) Die im Rahmen von Curricula nachzuweisenden Kenntnisse in Fremdsprachen können auch durch Prüfungszeugnisse außeruniversitärer Einrichtungen nachgewiesen werden. Bei Anerkennung derartiger Prüfungen sind die Bestimmungen des § 78 UG sinngemäß anzuwenden.

§ 41 Beurlaubung

- (1) Den gesetzlich festgelegten Gründen für eine Beurlaubung von Studierenden sind folgende Fälle gleichzuhalten:

1. die durch eine Erwerbstätigkeit oder ein mit dem Studium in ursächlichem Zusammenhang stehendes, aber nicht ECTS-bewertetes Praktikum bedingte, vorübergehende Abwesenheit vom Studienort, die eine erfolgreiche Fortführung des Studiums wesentlich beeinträchtigt; sowie
 2. der Eintritt sonstiger außergewöhnlicher Lebensumstände, die eine Fortführung des Studiums vorübergehend unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen.
- (2) Das Vorliegen der in Abs. 1 normierten Voraussetzungen einschließlich des bloß vorübergehenden Charakters des Hinderungsgrundes ist im Antrag ausführlich zu begründen und durch entsprechende Nachweise zu belegen; soweit andere Nachweise nicht in Betracht kommen, sind die gemachten Angaben durch eine eidesstattliche Erklärung zu bestätigen
- (3) Eine Beurlaubung aus den in Abs. 1 normierten Gründen darf pro Anlassfall jeweils nur für maximal zwei Semester bewilligt werden.

§ 42 Berufstätige

- (1) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende hat semesterweise zu erheben, zu welchen Zeiten und in welchem Ausmaß die Studierenden Lehrveranstaltungen besuchen wollen.
- (2) Studierende, die nach den Angaben gem. Abs. 1 nicht in vollem Ausmaß studieren, sind bei der Zuteilung beschränkter Lehrveranstaltungsplätze nach dem Losverfahren bevorzugt zu behandeln; die zugeteilten Stunden reduzieren sich aliquot zum angegebenen Ausmaß der Studientätigkeit. Bei sonstigen Zuteilungsverfahren ist darauf zu achten, dass Teilzeit-Studierenden aus dieser Tatsache allein kein Nachteil erwächst. Die Einzelheiten regelt der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende in der Verordnung gem. § 26.
- (3) Es ist darauf hinzuwirken, dass in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflichten verstärkt E-Learning eingesetzt wird, um Berufstätigen und Personen mit besonderen Betreuungspflichten den Zugang zu erleichtern. In Studienrichtungen, die besonders häufig von Berufstätigen gewählt werden, ist die Möglichkeit von multimedialen Studienangeboten vorzusehen; dabei ist insbesondere auf reduzierte Präsenzanforderungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen Bedacht zu nehmen. Existiert kein solches Angebot dann sind blockweise Abhaltung bzw. Abendlehrveranstaltungen (ab 17:00 Uhr) in Betracht zu ziehen.

§ 42a Statistische Erhebungen auf freiwilliger Basis

- (1) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende kann zur Planung und Bereitstellung eines bestmöglichen Lehrveranstaltungsangebotes für berufstätige Studierende und für Studierende mit Betreuungsaufgaben sowie zur Ermittlung von Faktoren, die für die Prüfungsaktivität Studierender relevant sind, einladen, in geeigneter Weise folgende Informationen bekannt zu geben:
1. Den Umfang der Berufstätigkeit bzw. der Betreuungsaufgaben bzw. der für ein Studium verbleibenden Zeit im Durchschnitt jedes Semesters;
 2. die Pläne, die Wahlmöglichkeiten des Curriculums in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht in Anspruch nehmen zu wollen (jeweils für ein Studienjahr bzw. bis zum geplanten Studienende);
 3. den Standort der Schule, an dem die Matura abgelegt wurde sowie die Noten in bestimmten Maturafächern als Prädiktoren für den Studienerfolg.

- (2) Die im Rahmen der statistischen Erhebungen ermittelten Daten Studierender dürfen von der Universität ausschließlich für die Zwecke gemäß Abs. 1 verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung dieser Daten durch die Universität ist unzulässig. Nicht anonymisierte Daten sind zu löschen, wenn sie für die Zwecke gemäß Abs. 1 nicht mehr verwendet werden können.
- (3) Hinsichtlich der automationsunterstützten Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013, insbesondere über die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 15 DSG 2000, Anwendung. Nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik und unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende den Zugriffsschutz zu den Daten zu gewährleisten sowie die erforderlichen sonstigen Datensicherheitsmaßnahmen zu organisieren und umzusetzen.

NOSTRIFIZIERUNG

§ 43 Antrag auf Nostrifizierung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Die Zulässigkeit eines Antrags auf Nostrifizierung setzt voraus, dass
 1. das inländische ordentliche Studium, als dessen Abschluss der ausländische Studienabschluss anerkannt werden soll, an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichtet ist;
 2. die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des/der NostrifizierungswerberIn in Österreich erforderlich ist; und
 3. der Antrag innerhalb der vom Rektorat allenfalls festgelegten Anmeldefrist eingebracht wurde.
- (3) Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (4) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Original der Urkunde über den erfolgreich absolvierten Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung;
 2. Original des Reisepass;
 3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungen (insb. Prüfungszeugnisse, Studienplan, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenzahl / ECTS;
 4. Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit), Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbstverfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung;
 5. Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind;
 6. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des/r NostrifizierungswerberIn in Österreich erforderlich ist (einschließlich der Angabe der einschlägigen Rechtsvorschrift);

7. Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder Bekanntgabe eines/r Zustellungsbevollmächtigten (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung;
 8. Erklärung des/r NostrifizierungswerberIn, dass sie oder er über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass sie oder er zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses eines allfälligen Stichprobentests bewirkt;
 9. Einzahlungsbestätigung der Nostrifizierungstaxe;
 10. unterfertigte Zustimmungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten für die Abwicklung des Nostrifizierungsverfahrens, die bei Studien der Humanmedizin auch die gemeinsame Abwicklung mit den Medizinischen Universitäten gemäß 46 zu umfassen hat;
 11. unterfertigte Zustimmungserklärung zur Durchführung der allenfalls notwendigen Dokumentenüberprüfung an der ausländischen Universität;
 12. Abgabe einer Erklärung, dass der/die NostrifizierungswerberIn zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest.
- (5) Sämtliche Unterlagen sind mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen zu versehen und im Original oder – sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird – in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind unter Beischluss einer mit dem Original fix verbundenen Urkunde durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin oder einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen. Für die Abgabe aller Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Fotokopien anzufertigen.
- (6) Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann.
- (7) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 44 Nostrifizierungsbescheid

- (1) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende hat einem Antrag auf Nostrifizierung stattzugeben, wenn
1. das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Curriculums in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung vergleichbar ist; und
 2. die Regelstudienzeit des ausländischen Studiums nicht weniger als 80% der Regelstudienzeit des entsprechenden inländischen Studiums an der Johannes Kepler Universität Linz beträgt.
- (2) Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums und das dadurch vermittelte Ergebnis der Gesamtausbildung zu erhalten, kann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein Stichprobentest durchgeführt werden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung im Sinne des Universitätsgesetzes und kann nur einmal abgelegt werden.

- (3) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt, hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad der/die NostrifizierungswerberIn anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.
- (4) Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (5) Der/Die VizerektorIn für Lehre und Studierende hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie – insbesondere durch gefälschte Zeugnisse – erschlichen worden ist.

§ 45 Verfahren bei grundsätzlicher Gleichwertigkeit

- (1) Stellt der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 1 zwar nicht vollinhaltlich erfüllt sind, die Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums aber grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat er/sie dem/r NostrifizierungswerberIn zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit Bescheid die Ablegung der erforderlichen Prüfungen und bzw. oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.
- (2) Zur Erbringung der Ergänzung ist der/die NostrifizierungswerberIn als außerordentliche/r Studierende/r zuzulassen.
- (3) Die Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.
- (4) § 44 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 46 Sonderbestimmungen für das österreichweit akkordierte Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin

- (1) Bei Studien der Humanmedizin ist eine grundsätzliche Vergleichbarkeit insbesondere dann gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:
 1. Innere Medizin;
 2. Kinder- und Jugendheilkunde;
 3. Neurologie;
 4. Chirurgie;
 5. Gynäkologie;
 6. Dermatologie;
 7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
 8. Psychiatrie;
 9. Augenheilkunde;
 10. Notfall- und Intensivmedizin
- (2) Auf Grund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende

1. den Nostrifizierungsantrag abweisen, wenn festgestellt wurde, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen erreicht werden kann;
 2. ohne weitere Prüfung einen Nostrifizierungsbescheid unter Vorschreibung der jedenfalls abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin ausstellen; oder
 3. feststellen, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Stichprobentest notwendig ist. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann dem/r NostrifizierungswerberIn als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufgetragen werden.
- (3) Der Stichprobentest erfolgt schriftlich über folgende Fachbereiche:
1. Innere Medizin;
 2. Kinder- und Jugendheilkunde;
 3. Neurologie;
 4. Chirurgie;
 5. Gynäkologie;
 6. Dermatologie;
 7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
 8. Psychiatrie;
 9. Augenheilkunde;
 10. Notfall- und Intensivmedizin.
- (4) Der Stichprobentest wird von der Johannes Kepler Universität gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz und Wien durchgeführt. Das Ergebnis des Stichprobentests ist für alle Medizinischen Universitäten und die Johannes Kepler Universität gültig und bindend.
- (5) Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60% der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (6) NostrifizierungswerberInnen, die nicht zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests (sechs oder mehr) positiv absolviert haben, werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.
- (7) NostrifizierungswerberInnen, die weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests (fünf oder weniger) positiv absolviert haben, werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind die Fachbereiche Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

SONDERVORSCHRIFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER KRANKHEIT COVID-19 („CORONAVIRUS“)

§ 47 Ermächtigung zur abweichenden Beurteilung von Lehrveranstaltungen

- (1) Soweit dies infolge von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Bezug auf den universitären Lehr- und Prüfungsbetrieb angeordnet werden, im Interesse der Vermeidung von Studienverzögerungen erforderlich ist, sind die LehrveranstaltungsleiterInnen ermächtigt, die Beurteilung von Lehrveranstaltungen abweichend von dem im Studienhandbuch vorgesehenen Prüfungsmodus und den dort normierten Beurteilungskriterien vorzunehmen, wenn und soweit
 1. mit der Umstellung des Lehrangebots auf elektronische Lernumgebungen und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen auf elektronischem Weg aus didaktischen Gründen oder im Interesse der Qualitätssicherung nicht das Auslangen gefunden werden kann oder eine solche Umstellung, insbesondere auch im Hinblick auf die vorhandenen Ressourcen, nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist; und
 2. die abweichende Methode geeignet ist, die Erreichung des Ausbildungsziels der jeweiligen Lehrveranstaltung in vergleichbarer Weise festzustellen.
- (2) Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Ermächtigung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich nach Bekanntwerden der in Bezug auf den universitären Lehr- und Prüfungsbetrieb angeordneten Maßnahmen zu treffen. Die LehrveranstaltungsteilnehmerInnen sind darüber von den LehrveranstaltungsleiterInnen möglichst zeitnahe und jedenfalls rechtzeitig vor Beginn der darauf beruhenden Leistungsfeststellung in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Werden Änderungen im Sinne von Abs. 1 vorgenommen, können sich Studierende, die vor Bekanntgabe derselben zu der betreffenden Lehrveranstaltung zugeteilt wurden, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung von dieser Lehrveranstaltung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten erfolgt.

§ 47a Zusätzliche Erlasstatbestände für Präsenz- und Zivildienstleistende

Ordentlichen Studierenden im Sinne des § 91 Abs. 1 UG, die im Sommersemester 2020 durch die Ableistung eines Einsatz- oder Aufschubpräsenzdienstes oder eines außerordentlichen Zivildienstes durch mehr als zwei Monate am Studium gehindert waren, ist auf Antrag der Studienbeitrag zu erlassen

1. für das Sommersemester 2020, wenn sie in diesem Semester bereits studienbeitragspflichtig waren; oder
2. für ein auf das Sommersemester 2020 folgendes Semester, wenn sie in diesem Semester bei fiktiver Behandlung des Sommersemesters 2020 als Semester, das bei der Ermittlung der beitragsfreien Zeit gemäß § 3 StuBeiV nicht in die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums einzurechnen ist, in keinem ordentlichen Studium, zu dem sie aktiv zugelassen sind, studienbeitragspflichtig wären.“

§ 47b Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

- (1) Werden infolge der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Bezug auf den universitären Lehr- und Prüfungsbetrieb angeordnet werden, Prüfungen auf elektronischem Weg durchgeführt, muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:
1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein.
 2. Eine Überprüfung der Identität der oder des Studierenden hat vor Beginn der Prüfung stattzufinden.
 3. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind vorzusehen.
 4. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
 5. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Sollte die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nach der Prüfung zu Tage treten, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
 6. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (2) Abs. 1 gilt für schriftliche und mündliche Prüfungen sowie für Lehrveranstaltungs-, Fach-, Modul- und Abschlussprüfungen gleichermaßen.

STUDIENBEITRAG

§ 46 Studienbeitrag

Aufgehoben.

§ 47 Bemessung der vorgesehenen Studienzeit

Aufgehoben.

§ 48 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles ersetzen den bisherigen Satzungsteil Studienrecht und wurden vom Senat in seiner 39. Sitzung am 27. Oktober 2009 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz am 11. November 2009 kundgemacht und treten mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen in den §§ 11 bis 16 sind verpflichtend erst auf Curricula anzuwenden, die nach dem 1. Oktober 2009 in Kraft treten.
- (3) Informationen, die nach dieser Satzung Bestandteil des Studienhandbuchs sind und nach bisherigen Regelungen Bestandteil des Curriculums waren, sind vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende von Amts wegen in das Studienhandbuch zu übernehmen.

Eine entsprechende Anpassung des Curriculums hat im Zuge einer strukturellen Änderung zu erfolgen; ansonsten nur im Auftrag des Senats.

- (4) Änderungen in Curricula, die noch nicht gemäß Abs. 3 an diese Satzung angepasst sind, können gemäß § 21 Abs. 6 in Kraft treten, wenn die Änderung Inhalte betrifft, die nach Durchführung der Satzungsanpassung nicht mehr Pflichtbestandteil des Curriculums wären.
- (5) Die §§ 46 und 47 in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 5. Juni 2012 treten am 2. Juli 2012 in Kraft. Werden die Bestimmungen über die Pflicht zur Entrichtung von Studienbeiträgen vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, hat die Universität Linz die auf der Grundlage dieser Bestimmungen entrichteten Studienbeiträge von Amts wegen rückzuerstatten. Die Nichtbezahlung von Studienbeiträgen führt im Wintersemester 2012/2013 nicht zur Unwirksamkeit einer Meldung der Fortsetzung des Studiums.
- (6) § 25a in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 4. Dezember 2012 ist erstmalig für das Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.
- (7) § 19 Abs. 1 Z 11, § 19 Abs. 5, § 24 Abs. 5 Z 2 und § 39 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 17.6.2014 treten mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz in Kraft.
- (8) § 13 Abs. 6, § 15 Abs. 2 Z 5, § 16 Abs. 4 Z 5, § 16a, § 19 Abs. 1 Z 10, § 19 Abs. 3 Z 1, § 19 Abs. 5, § 28 Abs. 5 und 7 und § 32 Abs. 2 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 26.1.2016, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 3.2.2016, 4. Stück., Pkt. 35, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (9) § 19 Abs. 2 Z 6 und 7 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 15.3.2016, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 23.3.2016, 11. Stk., Pkt. 88, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (10) § 19 Abs. 5 Z 1, § 22 Abs. 7, § 24 Abs. 6, § 25a Abs. 2, § 28 Abs. 6 und § 35 Abs. 2 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 14.6.2016, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 15.6.2016, 25. Stk., Nr. 201, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Wendung „und 11“ in § 22 Abs. 7 tritt mit Ablauf des 30.9.2019 außer Kraft.
- (11) Die mit Senatsbeschluss vom 24.1.2017 verfügte Aufhebung von § 5, § 8 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 14 und 15 und § 48 Abs. 3 letzter Satz sowie § 8 Abs. 2, § 17 Abs. 8 bis 13, § 18 Abs. 3 und 5 und § 21 Abs. 1 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 24.1.2017, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 25.1.2017, 5. Stk., Pkt. 24, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (12) § 48 Abs. 10 Satz 2 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 20.6.2017, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 12.7.2017, 37. Stk., Pkt. 307, tritt mit 1.10.2017 in Kraft.
- (13) §§ 43 bis 46 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 13.03.2018, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 14.03.2018, 11. Stk., Pkt. 95, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (14) § 41 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 19. Juni 2018, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 20. Juni 2017, 25. Stk., Pkt. 251, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

- (15) § 25b in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 22.01.2019, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 30.01.2019, 5. Stk., Pkt. 94, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Abweichend von § 25b beginnt die besondere Zulassungsfrist für das Wintersemester 2019/20 erst am 1. Mai 2019 und endet am 30. Juni 2019.
- (16) § 18 Abs. 3 und 4 sowie § 22 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 14.05.2019, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 15.05.2019, 25. Stk., Pkt. 356, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 18 Abs. 3 und 4 sind auf alle Änderungen eines Curriculums anzuwenden, die der/dem Vorsitzenden des Senats nach diesem Zeitpunkt übermittelt werden. Strukturelle Änderungen eines Curriculums im Sinne der bisher geltenden Fassung des § 18 Abs. 4, die der/dem Vorsitzenden des Senats vor diesem Zeitpunkt übermittelt wurden, können vom Senat auch ohne vorherige Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens genehmigt werden, wenn die/der Vorsitzende des Senats erklärt, dass sie/er ein solches Begutachtungsverfahren im Sinne der neuen Fassung des § 18 Abs. 3 nicht für erforderlich erachtet, und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie dem Institut für Frauen- und Geschlechterforschung im Sinne der neuen Fassung des § 18 Abs. 4 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. § 22 ist auf alle Curricula und Änderungen eines Curriculums anzuwenden, die vom Senat nach dem in Satz 1 definierten Zeitpunkt genehmigt werden.
- (17) § 34 Abs. 5a in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 18.6.2019, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 19.6.2019, 31. Stk., Pkt. 431, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (18) §§ 47 und 47a in der Fassung des Senatsumlaufbeschlusses vom 27.03.2020, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 01.04.2020, 15. Stk., Pkt. 183, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Der Anwendungsbereich von § 47 ist auf Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 beschränkt.
- (19) § 25b in der Fassung des Senatsumlaufbeschlusses vom 20.05.2020, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 20.05.2020, 24. Stk., Pkt. 260, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (20) § 17 Abs. 6 Z 7 und 8 sowie der Einleitungssatz von § 19 Abs. 1 in der Fassung des Umlaufbeschlusses des Senats vom 06.07.2020, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 08.07.2020, 32. Stk., Pkt. 362, treten am 1. September 2020 in Kraft. Curricula, die vor diesem Zeitpunkt kundgemacht wurden, sind an die neuen Vorgaben so anzupassen, dass die nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 6 Z 7 und 8 erforderlichen Ergänzungen mit Beginn des Wintersemesters 2021/22 in Kraft treten können.
- (21) § 47 und § 47b in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 06.10.2020, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 07.10.2020, 49. Stk., Pkt. 581, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Geltung der bisherigen Fassung des § 47 für Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 bleibt von dieser Satzungsänderung unberührt.